

2. Abs. 2 begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für die **Störung oder Gefährdung** des Nachrichtenverkehrs durch elektrische Einwirkungen auf die Nachrichtenübertragung. Die Störung des Nachrichtenverkehrs kann auch dadurch hervorgerufen werden, daß einem anderen Aggregat die zu dessen Betrieb erforderliche Energie entzogen wird.

§ 205

Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs

Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. § 205 dient der Gewährleistung der Sicherheit des **Funkverkehrs**. Der Tatbestand erfaßt nur genehmigungspflichtige Funkanlagen. Soweit das Errichten und Betreiben der Funkanlagen nicht genehmigungspflichtig ist, können Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs nicht verletzt werden, z. B. bei einer Rundfunkempfangsanlage. Dasselbe gilt für Amateurfunkstellen, die nur aus einer Empfangsanlage bestehen, und für Funksendeanlagen, mit denen Steuerimpulse zur Fernsteuerung von Spielzeug übertragen werden. Deren Herstellung ist genehmigungspflichtig, nicht aber das Errichten und Betreiben.
2. Für alle anderen Funkanlagen (Funksende- und Funkempfangsanlagen) bedarf das Errichten und das Betreiben der **Genehmigung**. Das trifft auch für Herstellung, Vertrieb (Veräußerung) und Besitz von Sendern zu. Liegt die erforderliche Genehmigung nicht vor, ist strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Der Besitz von Sendern in Erfüllung eines Transportvertrages durch die Deutsche Reichsbahn, Spediteure oder Frachtführer ist nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 1959 über das Post- und Fernmeldewesen ausgenommen (GBI. I S. 365).

5. Abschnitt

Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln

Vorbemerkung

Der Abschnitt trat an die Stelle der VO über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz oder von Waffenverlust vom 29. 8. 1955 (Waffen-VO) und an die Stelle der §§ 7 bis 11 des Gesetzes über den Verkehr mit